

# Beschlussvorlage

## Drucksache VL-10/2015

26.11.2015

Aktenzeichen:	800-00
Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung
Sachbearbeitung:	Christina Hagendorn

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt - und Finanzausschuss	10.12.2015	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	17.12.2015	beschließend

### **Wirtschaftliche Betätigung**

**hier: Überprüfung der wirtschaftlichen Betätigung gem. § 121 Abs. 7 HGO**

#### **Begründung:**

Die Städte und Gemeinden haben gemäß § 121 Abs. 7 HGO mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftlichen Betätigungen noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und inwieweit die Tätigkeit privaten Dritten übertragen werden können. Dabei sind auch die wirtschaftlichen Betätigungen zu prüfen, die unter den Bestandsschutz nach Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 fallen.

In die Überlegung, welche Tätigkeiten zu einer wirtschaftlichen Betätigung gehören, sind einzubeziehen:

1. Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH
2. Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Erbach
3. Wasserversorgung Erbach AöR
4. Stadtentwicklung Erbach GmbH
5. Betriebsgesellschaft Erbach gGmbH
6. BgA Tourismus
7. BgA Märkte
8. BgA Alexanderbad
9. BgA Wald
10. BgA Museum
11. BgA Bürgerhäuser

Nach Prüfung wird die Auffassung vertreten, dass die Betriebe Nr. 3 bis 11 zum Negativkatalog des § 121 Abs. 2 HGO zählen und somit keine wirtschaftliche Tätigkeit wahrnehmen.

Auszug § 121 HGO

- 1) <sup>1</sup>Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
  1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
  2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
  3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

<sup>1</sup>Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. <sup>2</sup>Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. <sup>3</sup>Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. <sup>4</sup>Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) <sup>1</sup>Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. <sup>2</sup>Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) <sup>1</sup>Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

<sup>1</sup>Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(...)

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Magistrat stellt fest, dass sich die Stadt Erbach im Sinne des § 121 HGO wirtschaftlich betätigt und dass die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung erfüllt werden.**

**Zu den wirtschaftlichen Betätigungen zählen**

- 1. Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH und die**
- 2. Gemeinnützige Baugesellschaft mbH Erbach.**

**Die Rechtmäßigkeit der wirtschaftlichen Betätigungen wird festgestellt und von einer Vergabe der Tätigkeiten an private Dritte wird abgesehen.**

Harald Buschmann  
Bürgermeister

### **Anlage(n):**

- (1) Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Erbach für die gemeinnützige Baugesellschaft Erbach mbH
- (2) Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Erbach für den Odenwald Schlachthof Bauträger GmbH
- (3) Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Erbach für die Wasserversorgung Erbach AÖR